

Vorwurf an Jäger: Lust am Töten

Im Kern gilt heute noch ein Paragraf aus dem Jagdgesetz von 1934

In einer Frauenzeitschrift geht es um den Abschuss von Hauskatzen durch Jäger. Die Redaktion verweist in diesem Zusammenhang auf einen Paragrafen des Jagdgesetzes von 1934, der unter bestimmten Voraussetzungen noch heute gelte. Die Vertreterin einer Katzenschutz-Organisation vertritt die Auffassung, dass es den Jägern beim Abschuss von Haustieren nicht um den Artenschutz gehe, sondern allein um die Lust am Töten. Ein Leser der Zeitschrift beschwert sich über eine aus seiner Sicht falsche Darstellung. Das geltende Bundesjagdgesetz stamme von 1952. Mit dem Hinweis auf 1934 werde suggeriert, dass das Handeln der Jäger mit dem von Nationalsozialisten zu vergleichen sei. Dadurch würden Jäger verunglimpft. Weiterhin kritisiert der Beschwerdeführer die aus seiner Sicht einseitige Berichterstattung. Die Redaktion habe keine Stellungnahme des Jagdschutzverbandes eingeholt. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, dass selbstverständlich formal das Jagdgesetz von 1934 nicht mehr gelte, sondern das Bundesjagdgesetz. Der Autor habe aber nicht zum Ausdruck bringen wollen, dass heute noch das Reichsjagdgesetz gelte, sondern eine Regelung aus diesem fast wortgleich übernommen worden sei. Paragraf 23 bestimme, dass der Jagdschutz unter anderem auch den Schutz des Wildes vor wildernden Hunden und Katzen umfasse. Diese auch als „Haustierabschuss“ bezeichnete Regelung sei immer wieder Gegenstand von öffentlichen Diskussionen in den Medien. Die vom Beschwerdeführer unterstellte Suggestion, dass das Handeln der Jäger mit dem von Nationalsozialisten verglichen werde, sei abwegig. An keiner Stelle der Berichterstattung weise die Zeitschrift auf ein Gesetz aus der Nazizeit oder auf die Federführung von „Reichsjägermeister“ Hermann Göring beim Erlass des Reichsjagdgesetzes hin. Ziel des Artikels sei es ausschließlich, deutlich zu machen, dass auch heute noch eine völlig überalterte Vorschrift gelte. (2011)

Der Beschwerdeausschuss sieht die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex verletzt. Er spricht einen Hinweis aus. Im kritisierten Beitrag wird die Aussage getroffen, dass Jäger pro Jahr etwa 300.000 Hunde und Katzen töten, weil noch heute ein Jagdgesetz aus dem Jahr 1934 gilt. Dies ist aber nicht der Fall, wie die Rechtsvertretung der Zeitschrift einräumt. Heute gilt das Bundesjagdgesetz. Die Aussage ist somit falsch. Eine weitere Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht sieht das Gremium darin, dass die Behauptung einer Tierschützerin, es gehe den Jägern beim Abschuss von Haustieren allein um die Lust am Töten, im Beitrag ohne Widerspruch bleibt. Aufgrund dieses schweren Vorwurfes wäre es erforderlich gewesen, die Gegenseite – also Jäger oder Jagdorganisationen – zu Wort kommen

zu lassen. (0782/11/1)

Aktenzeichen:0782/11/1

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis